



Betreff: **Abtretung von Teilflächen an das öffentliche Gut bzw. vom öffentlichen Gut im Bereich der Straßenanlage „Weichselweg“**

Datum: 13. Oktober 2020  
Zahl: 616-0-Weichselweg/2020  
(Bei Eingabe bitte Geschäftszahl anführen!)

Sachbearbeiter: AL Emir Memic, BA  
Telefon: +43 (0) 4733 220 12  
E-Mail: emir.memic@ktn.gde.at

# KUNDMACHUNG

Gemäß §§ 3, 4, 21 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 - K-StrG, LGB1. Nr. 8/2017, in der zuletzt geltenden Fassung des Gesetzes, wird kundgemacht, dass die Gemeinde Malta die Durchführung der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Horst Klampferer, Hauptplatz 6, 9871 Seeboden vom 31.01.2011, GZ: 3920/09 beabsichtigt.

Laut Gegenüberstellung V408 der gegenständlichen Urkunde sollen Teile des öffentlichen Gutes der Gemeinde Malta veräußert und der Allgemeingebrauch aufgelassen werden, bzw. Grundflächen in das „Öffentliche Gut (Straßen und Wege)“ für den Gemeingebrauch übernommen und als Bestandteil einer öffentlichen Straße erklärt werden.

Nach den Bestimmungen des § 4 des Kärntner Straßengesetzes 2017 ist jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, berechtigt, innerhalb von zwei Wochen ab dem Tage des Anschlages dieser Kundmachung schriftliche Einwendungen gegen die beabsichtigte Erklärung einzubringen.

Die während dieser Auflagenfrist gegen die Grundstücksübertragung schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung in Erwägung zu ziehen.

Der Bürgermeister

Mag. Klaus Rüscher

(elektronisch gefertigt)

angeschlagen am: 13. Oktober 2020  
abgenommen am: 27. Oktober 2020

Die **Gemeinde Malta** bestätigt, dass während der Auflagefrist der Kundmachung keine Einwendungen vorgebracht wurden.

Malta am 28. Oktober 2020



